

Bebauungsplan Nr. 304, Dresden-Weißig Nr. 15, Am Lindenberg

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem wertvollen Landschaftsraum zwischen Hermsberg, Napoleonstein und Hutberg (Flächennaturdenkmal) am Rande des Landschaftsschutzgebietes.

Aus der Sicht des Naturschutzes und Landschaftspflege ist der Plan abzulehnen. Es entsteht eine verfestigte, fingerartig in den Landschaftsraum hinein reichende Bebauung. Die Zersiedlung der Landschaft wird verstärkt.

Nach unserer Auffassung ist das Plangebiet nördlich der Straße zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Splittersiedlung im Außenbereich.

Abgesehen vom Flurstück 1063, das dem Innenbereich zugeordnet werden könnte, handelt es sich bei den Flurstücken um Erholungsgrundstücke. Seit längerem wird lediglich Flurstück 661 für Wohnzwecke genutzt, während Flurstück 1080 erst vor wenigen Jahren mit einem Wohnhaus bebaut wurde.

Wir lehnen deshalb die mögliche Errichtung von acht Einzelhäusern ab.

Eine Genehmigung von weiteren Wohnbauten sollte baurechtlich ausgeschlossen werden.

Beim Standort der geplanten fünf Einzelhäuser südlich der Straße handelt es sich um einen bisher landwirtschaftlich genutzten Bereich. Eine Bebauung halten wir für bedenklich, weil in Weißig in den letzten 15 Jahren bereits überdurchschnittlich viele Flächen überbaut wurden und damit der Versiegelungsgrad sehr hoch ist. Mögliche Auswirkungen zeigen sich im Abflussverhalten nach längeren Starkregenereignissen.

Sollte der B-Plan doch in die Realisierung gehen, möchten wir noch einige Hinweise geben.

Der sich im Nordosten an das Plangebiet angrenzende Wanderweg zum Napoleonstein, der auch von Reitern genutzt wird, muss unbedingt erhalten bleiben. Der Abbruch des Gebäudes auf dem Flurstück 660a findet unsere Zustimmung, gleichzeitig sollte das Grundstück von Unrat befreit werden.

Wichtig für den Biotopschutz ist die nach § 26 SächsNatSchG geschützte Streuobstwiese auf dem offensichtlich ungenutzten Flurstück 1079. Der Streuobstbestand wird zwar weitgehend erhalten, aber eine kleine Fläche des Streuobstbestandes wird für das Baufeld in Anspruch genommen. Deshalb ist zu prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von den Bestimmungen des Biotopschutzes erforderlich ist.

Im Ostteil des Plangebietes befindet sich eine Aufschüttung für eine Wendeschleife. Bei einer entsprechenden Bepflanzung kann aus unserer Sicht auf eine Entfernung der Aufschüttung verzichtet werden. Der in den Unterlagen erwähnte trocken gefallene Bachlauf führte in diesem Jahr zum Zeitpunkt der Schneeschmelze (Ende März / Anfang April) deutlich Wasser. Der in der Nordostecke des Plangebietes liegende Tümpel war mit Wasser gefüllt. Südlich der Aufschüttung hatte sich ebenfalls ein Teich gebildet. Hier sehen wir ein Biotopentwicklungspotenzial, auf das in dem sonst sorgfältig erarbeiteten Grünordnungsplan nicht eingegangen wird. Nördlich des Tümpels konnte der im Rahmen der Komplexmelioration angelegte Sammler das Schmelzwasser nicht fassen, so dass das Wasser oberflächlich abfloss.

BUND e.V. Kreisgruppe Dresden, Prießnitzstr. 18, 01099 Dresden

Auf diese Aspekte (Schutzgut Wasser) sollte beim Umweltbericht stärker eingegangen werden.

Zur Verdeutlichung unserer Bedenken möchten wir zum Abschluss sinngemäß aus dem Grünordnungsplan zitieren: Die Flächenversiegelung führt zu einer Verringerung der Versickerung und damit der Grundwasserneubildung, die im vorliegenden Teileinzugsgebiet der Prießnitz im Bereich von Dresden-Weißig durch großflächige Bebauungen in den letzten Jahren bereits überdurchschnittlich negativ beeinflusst wurde. In Form von Summationseffekten mit anderen vergleichbaren Siedlungsrandbebauungen ist von einer erhöhten Verkehrsbelastung überregionaler Verbindungsachsen auszugehen.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung (§ 57 Abs. 3 SächsNatSchG).